

**Satzung**  
**der**  
**Katholischen Jugend St. Elisabeth**



**Planegg, im November 2004**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Katholische Jugend St. Elisabeth“ (KJP).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Planegg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 1. Schultag eines jeden Schuljahres.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die kirchliche Jugendarbeit im Pfarrgebiet. Kirchliche Jugendarbeit bedeutet, den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, christliche Werte in Gemeinschaft zu erleben.
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 3 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können sein:

1. Leiter
2. Halbleiter
3. Grüpplinge (Mitglieder einer Jugendgruppe der KJP)

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, deren Gesuch nicht abgelehnt wird. Sie sollte ihren Wohnsitz in der Kirchengemeinde St. Elisabeth haben, d.h. Planegg mit Martinsried und Steinkirchen oder Krailling.
- (2) Über eine Nichtaufnahme entscheidet bei Leitern und Halbleitern die Leiterrunde, bei Grüpplingen der zuständige Gruppenleiter.
- (3) Leiter ist jede Person die:
  1. Leiter einer Gruppe der KJP ist
  2. mindestens 16 Jahre alt ist, mindestens ein Jahr Mitglied der KJP ist und regelmäßig in der Leiterrunde ist
- (4) Halbleiter ist jede Person die nicht als Leiter zählt, mindestens 14 Jahre alt ist und regelmäßig in der Leiterrunde ist.
- (5) Grüppling ist jede Person die nicht als Leiter oder Halbleiter zählt und regelmäßig eine Gruppenstunde der KJP besucht oder Ministrant der Kath. Pfarrei St. Elisabeth ist.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Alle unter § 3 genannten Mitglieder sind verpflichtet, aktiv am Vereinsleben, den Mitgliederversammlungen, insbesondere an den ordentlichen Mitgliederversammlung, teilzunehmen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  1. durch Austritt
  2. durch Streichung von der Mitgliederliste
  3. durch Ausschluss
  4. mit dem Tod des Mitgliedes
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er der Pfarrjugendleitung gegenüber erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen das Vereinsinteresse durch Beschluss der Leiterrunde aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wiederholte Verstöße gegen § 5 der Satzung können durch Leiterrundenbeschluss geahndet werden, wenn nötig mit dem Ausschluss. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Leiterrunde zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Pfarrjugendleitung eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Pfarrjugendleitung sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschluss als nicht erlassen.
- (4) Nach einem Ausschluss kann ein Antrag auf Wiederaufnahme erst nach Ablauf von zwölf Monaten gestellt werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Leiterrunde und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Leiterrunde

- (1) Die Leiterrunde besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern/Amtsinhabern:
  1. Pfarrjugendleitung
  2. Kassenwart
  3. Lagerwart
  4. Leitern
  5. Halbleitern
- (2) Das Amt der Pfarrjugendleitung wird von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt. Die Ämter des Kassenwartes und des Lagerwartes werden für zwei Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die wählbaren Leiterrundenämter sollten vor Beginn des Geschäftsjahres gewählt werden und sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die Leiter sind. Das Amt des Kassenwartes darf nicht durch einen Vertreter des Amtes der Pfarrjugendleitung besetzt werden. Die Ämter der Pfarrjugendleitung und des Kassenwartes müssen mindestens durch je eine volljährige Person besetzt werden.
- (4) Die gewählten Leiterrundenmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Träger des Amtes des Kassenwartes bleibt auch nach der Neuwahl bis zum nächsten 31.12. als 2. Kassenwart im Amt.
- (5) Außer durch Tod erlischt das Amt eines gewählten Leiterrundenmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit jederzeit die gesamte gewählte Leiterrunde oder einzelne seiner gewählten Amtsträger ihres Amtes entheben. Die gewählten Leiterrundenmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (6) Scheidet ein Mitglied der Pfarrjugendleitung während einer Wahlperiode aus, wird ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode gewählt. In diesem Falle obliegt es der Leiterrunde, ein geeignetes Vereinsmitglied mit der kommissarischen Aufgabenwahrnehmung zu betrauen. Wenden sich mehr als ein Drittel der Mitgliederversammlung gegen die getroffene Entscheidung, so hat die Wahl des kommissarischen Amtsinhabers durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen.

## § 9 Veranstaltungsämter

- (1) Jede Veranstaltung der KJP muss bestehen aus:
  1. Veranstaltungsleitung
  2. Veranstaltungskassenwart
- (2) Das Amt der Veranstaltungsleitung wird von der Leiterrunde auf die Dauer der kompletten Veranstaltung inklusive Vor- und Nachbereitung gewählt. Der Veranstaltungskassenwart wird von der Veranstaltungsleitung im gegenseitigen Einverständnis bestimmt.
- (3) Wählbar sind nur Leiterrundenmitglieder. Das Amt der Veranstaltungsleitung oder des Veranstaltungskassenwartes muss durch mindestens einen Leiter besetzt werden und das Amt der Veranstaltungsleitung sollte durch mindestens eine volljährige Person besetzt werden. Sollte weder das Amt der Veranstaltungsleitung noch des Veranstaltungskassenwartes durch eine volljährige Person besetzt sein, so trägt die Pfarrjugendleitung die Hauptverantwortung für diese Veranstaltung. Wahlberechtigt sind die Leiterrundenmitglieder.
- (4) Außer durch Tod erlischt ein Veranstaltungsamt mit dem Ausschluss aus dem Verein und durch Amtsenthebung. Die Leiterrunde kann mit Zweidrittelmehrheit jederzeit alle gewählten Veranstaltungsämter oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.
- (5) Scheidet ein Mitglied eines Veranstaltungsamtes aus, kann ein Ersatzmitglied für den Rest der Veranstaltung gewählt werden. In diesem Falle obliegt es der Pfarrjugendleitung, ein geeignetes Vereinsmitglied mit der kommissarischen Aufgabenwahrnehmung zu betrauen. Wenden sich mehr als ein Drittel der Leiterrunde gegen die getroffene Entscheidung, so hat die Wahl des kommissarischen Amtsinhabers durch die Leiterrunde zu erfolgen.
- (6) Die Veranstaltungsleitung ist verantwortlich für die Koordination der Veranstaltung und hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Genehmigungen für die Veranstaltung vorhanden sind.
- (7) Der Veranstaltungskassenwart hat über die Kassengeschäfte der Veranstaltung Buch zu führen und diese dem Kassenwart in angemessener Zeit nach der Veranstaltung zu übertragen. Zahlungen dürfen nur im Zusammenhang mit der Veranstaltung geleistet werden.

## § 10 Zuständigkeit des Vereins

- (1) Die Leiterrunde ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung
  3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  4. Übermittlung von Dekanatsveranstaltungen und Dekanatsterminen
  5. Organisation von Veranstaltungen mit Wahl und Abberufung deren Veranstaltungsämter
  6. Unterstützung von Anliegen der Gruppenleiter für deren Gruppen
  7. Verwaltung des Vereinsvermögens
  8. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
  9. Führung einer Mitgliederliste über alle Mitglieder der KJP, wobei die Grüplingsdaten von deren jeweiligen Gruppenleitern geführt und verwaltet werden
  10. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  11. Beschlussfassung über Ehrungen
  
- (2) Die Pfarrjugendleitung vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied der Leiterrunde, vorzugsweise dem Kassier, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Rahmen für die verbindliche Eingehung von Verpflichtungen wird von der Leiterrunde vorgegeben. Es haftet nur das Vereinsvermögen.

## § 11 Sitzung der Leiterrunde

- (1) Es hat mindestens sechsmal jährlich eine ordentliche Sitzung der Leiterrunde stattzufinden. Eine Sitzung der Leiterrunde muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Leiterrunde unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei der Pfarrjugendleitung schriftlich verlangt wird.
- (2) Jede Sitzung der Leiterrunde wird von der Pfarrjugendleitung einberufen, wobei alle Leiter und Halbleiter sowie Bindeglieder zur Pfarrei St. Elisabeth von der Pfarrjugendleitung rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen sind. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Jedes Leiterrundenmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung der Leiterrunde bei der Pfarrjugendleitung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Sitzung der Leiterrunde gestellt werden, beschließt die Leiterrunde.
- (4) Die Sitzung der Leiterrunde entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiter. Sollte weiterhin Stimmengleichheit vorliegen, so entscheidet die Stimme der Pfarrjugendleitung. Sollte weiterhin Stimmengleichheit vorliegen so entscheidet die Stimme des Kassenwarts. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (5) Finden sich trotz ordentlicher Ladung weniger als die Hälfte der Leiterrunde ein, so hat die Pfarrjugendleitung innerhalb von vierzehn Tagen einen neuen Termin anzuberaumen. Im Termin ist die Pfarrjugendleitung in jedem Falle beschlussfähig.
- (6) Über die Sitzung der Leiterrunde ist ein ordnungsgemäßes Ergebnisprotokoll aufzunehmen.

## § 12 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus dem kirchlichen Jugendetat, Zuschüssen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Kassenbericht zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Leiterrundenbeschlüssen oder Auszahlungsanordnungen der Pfarrjugendleitung geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Kassenprüfer kann nur sein, wer:
  1. nicht Pfarrjugendleitung, Lagerwart oder Kassenwart ist und kein weiteres Amt mit Ausnahme von Veranstaltungsämtern innerhalb der satzungsgemäßen Vereinstätigkeit wahrnimmt
  2. Hauptamtlich in der Pfarrei St. Elisabeth beschäftigt ist und kein Mitglied der KJP ist

## **§ 13 Lagerführung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Sachgegenstände werden vom Lagerwart verwaltet und gegebenenfalls aus Vereinsmitteln nach Rücksprache mit der Pfarrjugendleitung und dem Kassenswart erneuert bzw. ersetzt.
- (2) Der Lagerwart hat über die Sachgegenstände Buch zu führen, insbesondere auch über verliehene und ausgeliehene Gegenstände. Er hat über die Lagereinnahmen und Lagerausgaben Buch zu führen. Diese Buchführung ist beim Kassenswart halbjährlichen abzuliefern.

## § 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Pfarrjugendleitung und des Kassenwartes
  2. Wahl und Abberufung der Pfarrjugendleitung, des Kassenwartes, des Lagerwartes und der Kassenprüfer
  3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  4. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Leiterrunde
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Eine Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird von der Pfarrjugendleitung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Pfarrjugendleitung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Pfarrjugendleitung oder einem anderen Leiterrundenmitglied geleitet. Bei Wahl der Ämter ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss zu übertragen. Der Wahlausschuss ist aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu wählen und konstituiert sich aus zwei Vereinsmitgliedern, die sich nicht zur Wahl stellen. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Wahlleiter.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes aktive Vereinsmitglied ab 14 Jahren stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen ist. Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, so ist die Pfarrjugendleitung verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmhaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlussfähig ist in diesem Falle die Mitgliederversammlung, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Pfarrjugendleitung verpflichtet, innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung zu diesem Punkt einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (4) Es wird nach dem Ausschussverfahren gewählt, das heißt, jeder hat soviel Stimmen wie Kandidaten gewählt werden können, wobei eine Stimmhäufelung nicht möglich ist. Bei jedem Wahlgang fällt der Kandidat mit den wenigsten Stimmen raus bis nur noch die Kandidatenanzahl der zu besetzenden Ämter vorhanden ist. Der Vorsitzende Versammlungsleiter kann jederzeit einen anderen Wahlmodus vorschlagen, über den in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit entschieden wird. Jede Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
- (5) Für eine Entlastung ist die einfache Mehrheit erforderlich. Wer gegen eine Entlastung ist, muss dafür eine Begründung abgeben.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein ordnungsgemäßes Ergebnisprotokoll aufzunehmen.

## **§ 16 Ehrungen**

An Personen, die sich in der KJP oder auf andere Weise besondere Verdienste erworben haben, kann

1. eine Ehrenurkunde
2. ein Anerkennungsgeschenk

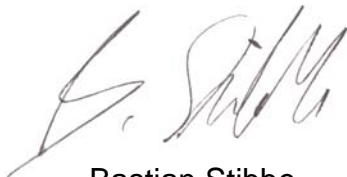
vergeben werden.

## § 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchenstiftung St. Elisabeth, die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden hat.

Planegg, 24.11.2004

Katholische Jugend St. Elisabeth



Bastian Stibbe  
Pfarrjugendleitung



Georg Voit  
Pfarrjugendleitung



Sylvia Braun-Schmidtner  
Pastoralassistentin